# Gesellschaftsvertrag der Veranstaltungs- und Kultur-GmbH & Co. KG Neustadt a.d. Aisch

## § 1
## Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

**Veranstaltungs- und Kultur-GmbH & Co. KG Neustadt a.d. Aisch**.

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Neustadt a. d. Aisch.

## § 2
## Zweck der Gesellschaft

(2) Zweck der Gesellschaft ist die Errichtung, Modernisierung und Sanierung sowie der Betrieb und die Vermietung städtischer Veranstaltungsstätten in Neustadt a. d. Aisch und die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen.

(3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, gleiche oder ähnliche Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen, deren Vertretung übernehmen und Zweigniederlassungen errichten. Die Gesellschaft kann ihren Gesellschaftszweck teilweise oder auch ganz durch Tochtergesellschaften verfolgen.

## § 3
## Gesellschafter, Einlagen

(1) Persönlich haftender Gesellschafter (die „**Komplementärin**“) ist

die **Veranstaltungs- und Kultur-Verwaltungs-GmbH Neustadt an der Aisch** mit einer Kapitaleinlage von 10.000,00 EUR.

Die Kapitaleinlage der Komplementärin entspricht ihrer Pflichteinlage.

(2) Kommanditisten sind

Herr Andreas Herzog mit einer Kommanditeinlage von 200,00 EUR,
Frau Jutta Bauereiß mit einer Kommanditeinlage von 100,00 EUR,
Herr Jürgen Froelich mit einer Kommanditeinlage von 100,00 EUR,
Herr Kurt Hammer mit einer Kommanditeinlage von 100,00 EUR,
Frau Inge Hammer mit einer Kommanditeinlage von 100,00 EUR,
Herr Harald Heinlein mit einer Kommanditeinlage von 100,00 EUR,
Herbert Wurlitzer GmbH mit einer Kommanditeinlage von 1.000,00 EUR,
Frau Edith Meyer mit einer Kommanditeinlage von 100,00 EUR,
Herr Reinhard Meyer mit einer Kommanditeinlage von 100,00 EUR,

Herr Winfried Pechan mit einer Kommanditeinlage von 300,00 EUR,
Herr Gerd Scheuenstuhl mit einer Kommanditeinlage von 100,00 EUR,
Stadtkapelle Frankenland e.V. mit einer Kommanditeinlage von 500,00 EUR,
Herr Moritz Stierhof mit einer Kommanditeinlage von 100,00 EUR,
Herr Alexander Tesmer mit einer Kommanditeinlage von 100,00 EUR,
Frau Marwiene Tesmer mit einer Kommanditeinlage von 100,00 EUR,
Werbegemeinschaft Neustadt a.d. Aisch e.V, mit einer Kommanditeinlage von 500,00 EUR,
Herr Wilfried Westhauser mit einer Kommanditeinlage von 100,00 EUR,
Herr Hermann Cesinger mit einer Kommanditeinlage von 1.000,00 EUR,
Frau Claudia Platzöder mit einer Kommanditeinlage von 100,00 EUR,
Herr Hans-Adolf Mohl mit einer Kommanditeinlage von 100,00 EUR,
Herr Fritz Kestler mit einer Kommanditeinlage von 100,00 EUR,
Frau Angelika Späth mit einer Kommanditeinlage von 200,00 EUR,
Frau Helga Eck mit einer Kommanditeinlage von 100,00 EUR,
Herr Andreas Iberler mit einer Kommanditeinlage von 100,00 EUR,
Frau Rosi Iberler mit einer Kommanditeinlage von 100,00 EUR,
Herr Jürgen Bauereiß mit einer Kommanditeinlage von 100,00 EUR,
Herr Dominic Bauereiß mit einer Kommanditeinlage von 100,00 EUR,
Herr Markus Munzinger mit einer Kommanditeinlage von 200,00 EUR,
Herr Werner Bär mit einer Kommanditeinlage von 100,00 EUR,
Frau Rosemarie Bär mit einer Kommanditeinlage von 100,00 EUR,
Herr Gottfried Schneider mit einer Kommanditeinlage von 100,00 EUR.

Die Kommanditeinlage der Kommanditisten entspricht jeweils ihrer Pflichteinlage.

(3) Weitere Gesellschafter können zum Beitritt als Kommanditisten durch Beschluss des Beirats zugelassen werden. Die Kommanditeinlage muss mindestens 100,00 EUR betragen; der Beitritt ist jeweils nur zum Beginn eines Geschäftsjahres möglich.

(4) Die Gesellschafter erbringen ihre Einlagen in bar, und in voller Höhe. Die Einlagen sind unverzüglich zum Eintritt in die Gesellschaft zur Zahlung fällig.

## § 4
## Gesellschafterkonten

(1) Für jeden Gesellschafter wird ein Kapitalkonto I geführt, das seine Beteiligung am Gesellschaftsvermögen (Kapitalanteil) widerspiegelt. Das Kapitalkonto I entspricht bei dem Kommanditisten und zukünftig weiteren Kommanditisten der zum Handelsregister angemeldeten Kommanditeinlage (Haftsumme) und bei dem Komplementär seiner übernommenen Kapitaleinlage. Das Kapitalkonto I ist ein unverzinsliches Festkonto.

(2) Daneben wird für jeden Gesellschafter ein Verlustvortragskonto (Kapitalkonto II) geführt, auf das etwaige Verlustanteile und nicht entnahmefähige Gewinnanteile der Gesellschafter gebucht werden. Das Kapitalkonto II ist unverzinslich.

(3) Ferner wird für jeden Gesellschafter ein variables Privatkonto eingerichtet, über das sich der Verrechnungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Gesellschafter vollzieht. Guthaben und Verbindlichkeiten auf Privatkonten werden mit 4 % p. a. verzinst. Die Zinsen gelten im Innenverhältnis handelsrechtlich als Aufwand bzw. Ertrag.

## § 5
## Geschäftsführung und Vertretung, Vergütung für die Geschäftsführung

(1) Zur Geschäftsführung und Vertretung ist ausschließlich die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Als Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt sie durch ihre satzungsgemäß bestellten Organe. Sie ist für Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierungs- und Mehrfachvertretungsverbot) befreit. Ihren Organen ist die Übernahme einer anderweitigen Tätigkeit, wie zB die Geschäftsführung und Vertretung von anderen Gesellschaften gestattet.

(2) Gegenüber dem Geschäftsführer vertritt der Beirat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten nach § 164 S. 1 HGB ist ausgeschlossen.

(4) Soweit die Komplementärin für die Gesellschaft tätig ist, werden ihr von der Gesellschaft alle Ausgaben und Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch die Geschäftsführung der Gesellschaft veranlasst sind, einschließlich der durch die Existenz der Gesellschaft oder ihr deswegen obliegenden Pflichten bedingt sind, erstattet.

## § 6
## Gesellschafterbeschlüsse

(1) Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen gefasst, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag dies vorschreibt. Eine förmliche Versammlung ist entbehrlich, wenn sich alle Gesellschafter schriftlich mit dem Beschlussgegenstand und der schriftlichen Stimmabgabe einverstanden erklären.

(2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn nicht das Gesetz zwingend oder dieser Gesellschaftsvertrag eine weitergehende Mehrheit fordern. Der Bestimmtheitsgrundsatz wird abbedungen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Die folgenden Angelegenheiten bedürfen einer Mehrheit von 75 % der Stimmen:

a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;

b) Kapitalerhöhungen durch Zuführung neuer Mittel oder Kapitalherabsetzungen;

c) Maßnahmen iS des Umwandlungsgesetzes, also Verschmelzungen, Spaltungen oder Formwechsel;

d) die Auflösung der Gesellschaft;

e) Entlastung der Geschäftsführung;

f) Feststellung des Jahresabschlusses;

g) Entscheidung über die Ergebnisverwendung

h) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen.

(3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens 75 % der stimmberechtigten Anteile bzw. deren Vertreter anwesend und stimmberechtigt sind.

(4) Eine Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer der Komplementärin einberufen und von ihm geleitet. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

(5) Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 12 Tagen. Der Tag der Zustellung der Ladung und der Tag der Versammlung zählen bei der Fristberechnung nicht mit. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen.

(6) Schreiben Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht zwingend eine andere Mehrheit vor, werden die Gesellschafterbeschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Je 100 EUR des Kapitalkontos I gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Komplementärin wird abweichend von Satz 2 ein nicht entziehbares Sonderrecht dahingehend eingeräumt, dass ihr auch bei Herabsinken ihres Kapitalanteils unter 75 % (durch Beitritt weiterer Kommanditisten) stets mindestens 75 % der vorhandenen Stimmen zustehen. Dieses Sonderrecht ist mit der Gesellschafterstellung als Komplementärin verbunden und steht somit auch einem eventuellen zukünftigen persönlich haftenden Gesellschafter (vgl. § 3 Abs. 3) zu.

(7) Über die Gesellschafterversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung binnen eines Monats zuzustellen. Sie ist der Gesellschafterversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 7
## Beirat

(1) Bei der Gesellschaft ist ein Beirat eingerichtet. Der Beirat und die jeweiligen Vertreter eines Beiratsmitgliedes entsprechen dem Aufsichtsrat der Komplementärin. Den Vorsitz im Beirat führt der amtierende Erste Bürgermeister der Stadt Neustadt a. d. Aisch. Bei Verhinderung des Beiratsvorsitzenden wird dieser durch seine Vertreter im Amt vertreten, in der Reihenfolge der Festlegung durch den Stadtrat der Stadt Neustadt a. d. Aisch.

(2) Der Beirat berät und überwacht die Geschäftsführung und ist für folgende Maßnahmen ohne Mitsprache- oder Mitbestimmungsrechte der Gesellschafterversammlung alleine entscheidungsberechtigt:

- Wahl des Abschlussprüfers;
- Billigung des jährlichen Investitions-, Finanz- und Erfolgsplans;
- Bestellung von Geschäftsführern, Erteilung von Prokuren;
- Errichtung, Erwerb, Veräußerung, Stilllegung, Pachtung oder Verpachtung von Betrieben und Betriebsteilen;
- Beteiligung an anderen Unternehmen;
- Zustimmung zu überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Investitionen, soweit sie in der Summe oder im Einzelfall die im gebilligten Investitionsplan festgesetzten Beträge überschreiten;
- Kreditaufnahmen, Bürgschaften, Gewährung von Darlehen soweit diese nicht im Finanzplan enthalten sind;

- Aufnahme weiterer Gesellschafter als Kommanditisten;
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für darüber hinausgehende zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte der Geschäftsführung.

(3) Der Beirat kann jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und sich laufend darüber informieren; er kann insbesondere Einsicht in Bücher und Schriften der Gesellschaft nehmen. Die Komplementärin ist verpflichtet, den Beirat über alle Geschäftsvorfälle zu unterrichten, die die Vermögens-, Ertrags- oder Liquiditätslage der Gesellschaft wesentlich beeinträchtigen können. Die Beiratsmitglieder sind berechtigt beratend, an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen.

(4) Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen eine angemessene Aufwandsentschädigung, die der jeweiligen Höhe der Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats der Stadt Neustadt a. d. Aisch entspricht (Sitzungsgeld).

(5) Die Mitglieder des Beirats sowie ggf. deren Vertreter sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Lediglich Mitgliedern des Stadtrates dürfen Auskünfte in deren Funktion als Stadtrat nichtöffentlich erteilt werden.

(6) Soweit nichts anderes bestimmt ist, kann sich der Beirat selbst eine Geschäftsordnung geben.

## § 7a
## Einberufung und Beschlüsse des Beirats

(1) Der Beirat tritt auf Einladung des Vorsitzenden des Beirats zusammen. Drei Beiratsmitglieder oder die Komplementärin können unter Angabe der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Beirats oder dessen Vertreter unverzüglich unter Beachtung der nachfolgenden Einberufungsfristen, den Beirat einberuft.
Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 12 Tagen. Der Tag der Zustellung der Ladung und der Tag der Versammlung zählen bei der Fristberechnung nicht mit. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen.
In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden. Eine förmliche Versammlung ist entbehrlich, wenn sich alle Mitglieder des Beirats schriftlich mit dem Beschlussgegenstand und der schriftlichen Stimmabgabe einverstanden erklären.

(2) Der Beirat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen.

(3) Sitzungen des Beirats sind nichtöffentlich.

(4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Beirat der Behandlung mehrheitlich zustimmt

oder

2. sämtliche Mitglieder des Beirats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) Wird der Beirat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(6) Beschlüsse des Beirats über die Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Beirats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Beirats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der Komplementärin und dem Vorsitzenden des Beirats zu unterzeichnen, den Mitgliedern des Beirates binnen eines Monats zuzustellen und dem Beirat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 8
## Geschäftsjahr, Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.2007.

(2) Die Komplementärin hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss unter Berücksichtigung der steuerlichen Vorschriften für die Gewinnermittlung, im Übrigen nach den handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen und unverzüglich dem Beirat vorzulegen. Von den größenabhängigen Erleichterungen nach §§ 274a, 276, 316, 326, 327 HGB hat die Komplementärin bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (insbesondere auch Anwendbarkeit des Ersten bis Fünften Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des HGB gemäß § 264a HGB) Gebrauch zu machen, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

(3) Der Stadt Neustadt a. d. Aisch wird das gemeindliche Prüfungsrecht gem. Art. 106 Abs. 1, 3, 4 und 6 BayGO eingeräumt.

## § 9
## Verteilung von Gewinn und Verlust

(1) Am Ergebnis nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten I teil.

(2) Verluste werden den Verlustvortragskonten belastet. Gewinne werden zu 50 % den Verlustvortragskonten gutgeschrieben, solange diese einen negativen Saldo ausweisen. Ansonsten ist der Gewinn den Privatkonten gutzuschreiben.

## § 10
## Einlagen, Entnahmen

(1) Einlagen zum Ausgleich von Verlustvortragskonten oder Privatkonten mit negativem Saldo sind jederzeit zulässig. Einlagen führen nicht zu einer Änderung der Beteiligungsverhältnisse.

(2) Entnahmen von Guthaben auf Privatkonten eines Kommanditisten sind unzulässig, wenn der Saldo sämtlicher Kapitalkonten negativ ist (steuerlich negatives Kapitalkonto im Sinne von § 15a EStG) und sich dieses negative Kapitalkonto durch die Entnahme erhöht oder ein solches negatives Kapitalkonto hierdurch entsteht. Im Übrigen sind Entnahmen auf Grund eines Gesellschafterbeschlusses zulässig.

## § 11
## Verfügungen über einen Gesellschaftsanteil

Rechtsgeschäftliche Verfügungen eines Kommanditisten über seinen Gesellschaftsanteil oder einen Teil hiervon bedürfen eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung. § 12 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt. Verfügungen der Komplementärin über ihren Gesellschaftsanteil oder einen Teil hiervon sind jederzeit zulässig und bedürfen weder der Zustimmung der Gesellschaft noch der der (übrigen) Gesellschafter, jedoch der Zustimmung des Beirates.

## § 12
## Dauer der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft beginnt im Innenverhältnis mit Unterzeichnung dieses Vertrages und wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Jeder Kommanditist kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung ist gegenüber der Komplementärin zu erklären. Er scheidet aus der Gesellschaft aus. Das Gleiche gilt beim Tod eines Gesellschafters. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Verbleibt nach dem Ausscheiden nur die Komplementärin als Gesellschafter, ist diese berechtigt, das Unternehmen mit allen Aktiva und Passiva fortzuführen.

(3) Der ausscheidende Gesellschafter bzw. seine Erben erhält bzw. erhalten eine Abfindung in Höhe der auf seinen Kapitalkonten I und II ausgewiesenen Beträge. Ein Ausgleich von auf dem Kapitalkonto II vorgetragenen Verlusten erfolgt nur mit der Einlage auf dem Kapitalkonto I. Ein höherer Schuldsaldo ist nicht vom ausscheidenden Gesellschafter auszugleichen, sondern geht zu Lasten der Gesellschaft. Eine Teilnahme an stillen Reserven und an einem selbst geschaffenen Firmenwert ist ausgeschlossen. Guthaben und Verbindlichkeiten auf Privatkonten bleiben bei der Berechnung der Abfindung außer Betracht. Solche Guthaben oder Verbindlichkeiten sind am Tag des Ausscheidens zur Zahlung fällig bzw. auszugleichen.

(4) Die Komplementärin kann die Gesellschaft mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich kündigen und bewirkt damit die Auflösung der Gesellschaft. Die Kündigung ist gegenüber dem Beirat zu erklären. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern den Zugang der Kündigung an. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt hiervon unberührt. Die Geschäfte der Gesellschaft gehen in vollem Umfang auf die Stadt Neustadt a. d. Aisch über; die Abfindung der Komplementärin erfolgt entsprechend der Regelung bei Kündigung eines Kommanditisten.

## § 13
## Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Insoweit verpflichten sich die Gesellschafter, die jeweilige Bestimmung durch eine wirtschaftlich sinnvolle, dem Sinn und Zweck des Vertrages Rechnung tragende Regelung zu ersetzen.

Neustadt, 1.12.2011
Ort, Datum

Komplementärin
durch den Geschäftsführer Karl Heinz Kolb

| | |
|---|---|
| Ort, Datum | Andreas Herzog |
| Ort, Datum | Jutta Bauereiß |
| Ort, Datum | Jürgen Fröhlich |
| Ort, Datum | Kurt Hammer |
| Ort, Datum | Inge Hammer |
| Ort, Datum | Harald Heinlein |
| Ort, Datum | Herbert Wurlitzer GmbH<br>durch ..... |
| Ort, Datum | Edith Meyer |
| Ort, Datum | Reinhard Meyer |
| Ort, Datum | Winfried Pechan |

| | |
|---|---|
| Ort, Datum | Gerd Scheuenstuhl |
| Ort, Datum | Stadtkapelle Frankenland e.V.<br>durch ..... |
| Ort, Datum | Moritz Stierhof |
| Ort, Datum | Alexander Tesmer |
| Ort, Datum | Marwiene Tesmer |
| Ort, Datum | Werbegemeinschaft Neustadt a.d. Aisch<br>durch ..... |
| Ort, Datum | Wilfried Westhauser |
| Ort, Datum | Hermann Cesinger |
| Ort, Datum | Claudia Platzöder |

| | |
|---|---|
| Ort, Datum | Hans-Adolf Mohl |
| Ort, Datum | Fritz Kestler |
| Ort, Datum | Angelika Späth |
| Ort, Datum | Helga Eck |
| Ort, Datum | Rosi Iberler |
| Ort, Datum | Andreas Iberler |
| Ort, Datum | Jürgen Bauereiß |
| Ort, Datum | Dominic Bauereiß |
| Ort, Datum | Markus Munzinger |
| Ort, Datum | Werner Bär |

| | |
|---|---|
| Ort, Datum | Rosemarie Bär |
| Ort, Datum | Gottfried Schneider |